

# Durchführungsbestimmungen für Schiedsrichter gemäß § 2 Absatz 4 der Schiedsrichterordnung für den NFV-Kreis Hildesheim-Holzminden

---

## Präambel

Diese Durchführungsbestimmungen, die vom Kreisschiedsrichterausschuss Hildesheim-Holzminden (KSA) beschlossen wurden, konkretisieren die Bestimmungen der Schiedsrichterordnung (SO) des Niedersächsischen Fußballverbandes e. V. (NFV). Diese findet sich in der aktuellsten Version auf der Webseite des NFV: [www.nfv.de/verband/der-nfv/satzung-und-ordnung](http://www.nfv.de/verband/der-nfv/satzung-und-ordnung)

Wird nachfolgend der Begriff „Schiedsrichter“ verwendet, sind unabhängig von Alter und Geschlecht Mädchen wie Jungen bzw. Frauen wie auch Männer gleichermaßen gemeint. Sofern nicht anders beschrieben bzw. differenziert ist, umfasst der Begriff „Schiedsrichter“ sowohl die Tätigkeit als Spielleiter/Hauptschiedsrichter (SR) wie auch die Tätigkeit als Schiedsrichterassistent (SRA). Die Tätigkeit und das Auftreten als Schiedsrichter erfordert Unvoreingenommenheit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gegenüber den am Spiel beteiligten Vereinen, Zwischen Schiedsrichtern untereinander sowie zwischen Schiedsrichtern und allen am Fußball beteiligten Verbands- und Vereinspersonen, Spielern sowie den Zuschauern ist ein respektvoller Umgang sowie ein stets freundliches Auftreten sowohl auf den Sportplätzen wie auch sonst in der Öffentlichkeit zu pflegen. Es ist ein Umgang geprägt von gegenseitigem Respekt anzustreben. Wer Respekt verlangt, muss ihn auch gegenüber anderen zum Ausdruck bringen.

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Durchführungsbestimmungen gelten für alle Schiedsrichter, die in der Saison 2025/2026 einem Verein des NFV-Kreis Hildesheim-Holzminden angehören und von den Vereinen des Kreises als Schiedsrichter gemeldet worden sind.

Strafen, die gemäß den Ordnungen des NFV gegen Schiedsrichter verhängt werden, werden vom NFV unter Vereinshaftung von den Vereinen eingezogen. Insofern gelten die Bestimmungen zu Strafen auch für die Vereine des NFV-Kreis Hildesheim-Holzminden.

## § 2 Kommunikation mit dem KSA

Der KSA betreibt eine Internetseite unter der Adresse [sr-hildesheim-holzminden.de](http://sr-hildesheim-holzminden.de). Auf dieser Internetseite erfolgt die verbindliche Mitteilung der Veranstaltungstermine des KSA.

Der KSA ist per E-Mail unter der Adresse [ksa@sr-hi-hol.de](mailto:ksa@sr-hi-hol.de) erreichbar. An diese Adresse müssen alle Absagen zu Lehrversammlungen und Leistungsprüfungen gesendet werden.

Alle Ansetzer sind per E-Mail unter der Adresse [ansetzung@sr-hi-hol.de](mailto:ansetzung@sr-hi-hol.de) erreichbar. Spielrückgaben per E-Mail müssen an diese Adresse gesendet werden.

Die Telefonnummern der Mitglieder des KSA sind auf der Homepage [sr-hildesheim-holzminden.de](http://sr-hildesheim-holzminden.de) einsehbar.

### § 3 Jungschiedsrichter

Gemäß § 3 der SO regelt der KSA, dass Jungschiedsrichter mit Vollendung des 12. Lebensjahres die Befähigung als Jungschiedsrichter erhalten können.

### § 4 Lehrversammlungen

Lehrversammlungen gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 SO finden in der Saison 2025/2026 an drei Standorten jeweils in den Monaten August, September, Oktober, November, Februar, März und April statt. Für jeden aktiven Schiedsrichter ist der Besuch einer Lehrversammlung im Monat verpflichtend. Die Themen sind an den drei Standorten innerhalb eines Monats grundsätzlich gleich. Der Besuch mehrerer Lehrversammlungen innerhalb eines Monats wird daher nur als Besuch einer Lehrversammlung gewertet und kann nicht auf die Verpflichtung zum Besuch in anderen Monaten angerechnet werden. Die Termine und Standorte können sich im Laufe des Jahres ändern. Auf der Webseite [sr-hildesheim-holzminden.de](http://sr-hildesheim-holzminden.de) einsehbar.

Die drei Standorte sind:

- Landgasthaus Zum braunen Hirsch  
Am Thie 14  
31061 Alfeld (Leine) Stadtteil Röllinghausen
- Gasthaus Ohm  
Hökerstraße 12  
37640 Golmbach
- Mensa des Gymnasium Himmelsthür  
An der Fohlenkoppel 3  
31137 Hildesheim Stadtteil Himmelsthür

Die monatlichen Lehrversammlungen sind eine Pflichtveranstaltung. Schiedsrichter, welche über einen längeren Zeitraum nicht an diesen Veranstaltungen teilnehmen, kann der KSA die Befähigung als Schiedsrichter gemäß § 2 Absatz 3 lit. b) aberkennen.

Die verbindlichen Termine der Lehrversammlungen werden auf der Homepage [sr-hildesheim-holzminden.de](http://sr-hildesheim-holzminden.de) mitgeteilt.

### § 5 Leistungsprüfungen

Die Leistungsprüfungen gemäß § 17 Absatz 2 SO finden in den Monaten Mai und/oder Juni 2026 an drei Standorten statt.

Die Teilnahme an einer dieser Leistungsprüfungen ist für jeden aktiven Schiedsrichter verpflichtend.

Die Inhalte und Anforderungen der Leistungsprüfungen werden im Anhang geregelt.

Die verbindlichen Orte und Termine der Leistungsprüfungen werden auf der Homepage [sr-hildesheim-holzminden.de](http://sr-hildesheim-holzminden.de) mitgeteilt.

Anerkannt werden auch Leistungsprüfungen, die zwischen dem 1.7.2025 und dem 30.6.2026 beim DFB, dem NFV, einem anderen DFB-Landesverband, bei einem NFV-Bezirk oder in einem anderen NFV-Kreis abgelegt werden. Die Teilnahme an einer Leistungsprüfung in einem anderen NFV-Kreis oder anderen DFB-Landesverband ist dem Lehrstab vorab anzuzeigen und mit diesem abzustimmen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten als Schiedsrichter**

### **(1) Übernahme von Spieldaufträgen**

Ein Schiedsrichter hat die erfolgten Aufträge digital zu bestätigen und anzunehmen. Eine Nichtannahme eines Spieldauftrages stellt keine Rückgabe dar.

### **(2) Anzeige von anderen Spielleitungen**

Die Übernahme nicht nur von Freundschafts- oder Wohltätigkeitsspielen sowie die Teilnahme als Schiedsrichter an Turnieren (auch vereinsintern) ist dem KSA anzuzeigen. Der KSA kann dann den Auftrag per Ansetzung in freier Form erteilen, auch nachträglich. Der KSA kann bei Nichteignung des SR allerdings auch die Übernahme des Auftrages untersagen.

### **(3) Spielrückgaben**

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, bei Verhinderung oder Befangenheit den erteilten Auftrag so früh wie möglich, spätestens jedoch 3 Kalendertage vor dem geplanten Spieltag, zurückzugeben. Der zuständige Ansetzer ist hierbei per E-Mail an die Adresse [ansetzung@sr-hi-hol.de](mailto:ansetzung@sr-hi-hol.de) oder per Telefon zu informieren. Ist der Ansetzer telefonisch nicht zu erreichen, muss der Schiedsrichter ein anderes Mitglied des Ansetzerstabes kontaktieren. Erfolgt eine Rückgabe aus wichtigem Grund innerhalb der letzten 3 Kalendertage vor dem geplanten Spieltag, so hat die Rückgabe zwingend per Telefon zu erfolgen. Ggf. hat der SR in Eigeninitiative für geeigneten Ersatz zu sorgen und den KSA hierüber zu informieren. Rückgaben per SMS oder WhatsApp sind grundsätzlich unzulässig. Bei Rückgaben, die kurzfristiger als 3 Kalendertage erfolgen, prüft der KSA das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Schiedsrichterordnung entsprechend der Bestimmungen des NFV.

### **(4) Abmeldung von Lehrversammlungen, Fortbildungsveranstaltungen und Leistungsprüfungen**

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, an den Lehrversammlungen des Kreises in den Monaten August, September, Oktober, November, Februar, März und April sowie an den Fortbildungsveranstaltungen und den jährlichen Leistungsprüfungen teilzunehmen. Nur eine triftige Entschuldigung für alle angebotenen Termine entbindet von der Teilnahme. Ist eine Teilnahme nicht möglich, so hat der Schiedsrichter sich beim KSA für die betreffende Veranstaltung per Email an [ksa@sr-hi-hol.de](mailto:ksa@sr-hi-hol.de) vorab abzumelden. Die E-Mail mit der Absage muss bei Lehrversammlungen vor Beginn der letzten Lehrversammlung, bei der Leistungsprüfung vor dem Beginn der letzten Leistungsprüfung gesendet worden sein. Andernfalls gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. Für die sonstigen Fortbildungsveranstaltungen, zu denen nicht die Gesamtheit aller Schiedsrichter eingeladen wird, gilt ein in der Einladung beschriebenes An- und Abmeldeverfahren mit dort genannten Fristen. Eine gesonderte Einladung durch den KSA zu den Lehrversammlungen und Leistungsprüfungen gilt als nicht verbindlich, auch wenn diese regelmäßig per E-Mail erfolgt. Die Bekanntgabe der jeweiligen Termine auf der Homepage [sr-hildesheim-holzminden.de](http://sr-hildesheim-holzminden.de) stellt die verbindliche Einladung dar. Schiedsrichter, die ohne Entschuldigung an den Lehrversammlungen und Weiterbildungsmaßnahmen nicht teilnehmen, werden unter Vereinshaftung gemäß der Schiedsrichterordnung und Rechts- und Verfahrensordnung bestraft.

## **(5) Feldverweise gegen Schiedsrichter**

Schiedsrichter, die in einem Spiel als Spieler, Trainer oder anderer Mannschaftsangehöriger einen Platzverweis durch eine Gelb-Rote Karte oder durch eine Rote Karte erhalten haben, sind verpflichtet, den KSA unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der nächsten 24 Stunden, zu informieren. Sie sind für die Dauer der Sperre bzw. Vorsperre auch für ihre Tätigkeit als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent, Pate und Beobachter gesperrt. Die Sperre bzw. Vorsperre beginnt unmittelbar mit dem erfolgten Platzverweis als Spieler, Trainer oder Mannschaftsangehöriger. Durch die Ansetzer erfolgt die Absetzung von allen Spielaufträgen innerhalb der Zeitspanne der Sperre bzw. Vorsperre.

## **(6) Kontaktdaten der Schiedsrichter**

Schiedsrichter sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Daten (Name, E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefonnummer, Stammverein usw.) unverzüglich im DFBnet einzupflegen und dem KSA gesondert anzuzeigen. Die Bankverbindung muss durch den Schiedsrichter selbständig an sr-spesen@nfv.de mitgeteilt werden.

## **(7) Freihaltetermine**

Schiedsrichter sind verpflichtet, Ihre Freistellungstermine voraussichtlich im DFBnet einzutragen und aktuell zu pflegen und dabei eine Vorlaufzeit von mindestens 4 Wochen zu wahren.

## **(8) Verhalten bei Spielabbrüchen**

Der SR hat einen Spielabbruch einem Mitglied des KSA unverzüglich mitzuteilen.

## **(9) Spielbericht**

Nach Beendigung eines Spiels ist der Spielbericht-Online noch vor Ort auszufüllen. Die Eingaben in das DFBnet müssen innerhalb von einer Stunde nach Schlusspfeiff vollständig durch den SR im DFBnet erfasst und freigegeben sein. Die Eintragungen sind mit den Spielführern oder Mannschaftsverantwortlichen vor Abschluss des Spielberichtes auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Sofern sich die Anstoßzeit verschiebt, ist dies im Spielbericht-Online zu vermerken. Die Eingabe des Spielberichtes-Online ist erst mit erfolgreicher Freigabe des Spielberichtes im DFBnet abgeschlossen, ein ggf. zu erstellender Sonderbericht soll innerhalb von 24 Stunden nachträglich dem Spielbericht-Online in Dateiform angehängt werden. Der Versand des Sonderberichtes per E-Mail an den Staffelleiter ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf einer Begründung. Die Vereine sind angehalten, dem Schiedsrichter die Möglichkeit zur Nutzung des Spielberichtes-Online nach dem Spiel vor Ort in geeigneter Weise (PC / Laptop / Tablet) einzuräumen. Sie sollen auch die Eingaben mit überwachen und kontrollieren um ggf. mögliche Falscheingaben zu vermeiden.

Ist eine Eingabe der Daten in den Spielbericht-Online vor Ort und/oder innerhalb einer Stunde nach Abpfiff nicht möglich oder für den Schiedsrichter nicht zumutbar, so ist der Spielbericht-Online unverzüglich von zu Hause aus auszufüllen. Im Hinweissfeld ist ein Freitext in den Spielbericht-Online einzugeben, aus dem nachvollziehbar hervorgeht, weshalb der Spielbericht nicht vor Ort oder nicht rechtzeitig ausgefüllt wurde. Ggf. ist auch ein Sonderbericht nachträglich anzufertigen und binnen 24 Stunden als Dokument dem Spielbericht-Online per Datei anzuhängen.

In Spielklassen und bei Spielen, in denen noch der Spielbericht in Papierform genutzt wird oder z.B. aus technischen Gründen der Spielbericht-Online nicht zur Verfügung steht, ist der Spielbericht in Papierform händisch auszufüllen und per Post an den jeweiligen Staffelleiter zu versenden. Diese können der Homepage des Kreises entnommen werden:

<https://www.nfv-hildesheim-holzminden.de/nfv-kreis/spielausschuss>. Für die rechtzeitige Versendung des Spielberichtes ist der Schiedsrichter verantwortlich. Der Spielbericht ist spätestens am Tag nach dem erfolgten Spiel abzuschicken. Dem Schiedsrichter ist hierfür durch den Heimverein ein ausreichend frankierter Briefumschlag zu übergeben.

## § 7 Einteilung der Schiedsrichter in unterschiedliche Leistungsklassen

Schiedsrichter, die in den vergangenen 12 Monaten keine Leistungsprüfung abgelegt haben, werden bei Ansetzungen grundsätzlich gegenüber Schiedsrichtern, die diese abgelegt haben, benachteiligt. Das Nichtablegen der Leistungsprüfung und/oder der Besuch von weniger als vier PRÜFEN Lehrversammlungen führt grundsätzlich zum Abstieg in die nächstniedrige Spielklasse in der folgenden Saison; ein Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse ist außer in Härtefällen ausgeschlossen.

Schiedsrichter, die Spiele in der Herren-Kreisliga oder Herren-1.Kreisklasse leiten wollen, müssen die Leistungsprüfung (theoretische und praktische Prüfung) absolviert und bestanden haben (siehe Anhang).

Der KSA bestimmt durch Beschluss, der den Kriterien des § 2 Absatz 3 lit. i) SO entspricht, die Schiedsrichter, die er als Aufsteiger in den Bezirk meldet.

## § 8 Spielkleidung

Der NFV-Kreis Hildesheim-Holzwinden benennt für keine Liga seines Spielbetriebes einen Spielkleidungssponsor gemäß § 5a Absatz 4 SO.

## § 9 Beobachter, Paten

Der KSA sucht sich seine Beobachter unter den befähigten Schiedsrichter eigenständig aus. Beobachter, die Spiele auf Kreisebene beobachten, dürfen als höchste Spielklasse nicht die Herren-Kreisliga oder Herren-1. Kreisklasse haben.

Beobachter müssen einmal im Jahr an einem Beobachterlehrgang teilnehmen und mindestens drei Lehrveranstaltungen innerhalb einer Saison besuchen.

Der KSA sucht sich Paten für die Betreuung von Schiedsrichtern bei ihren Einsätzen eigenständig aus.

Ein Anspruch auf die Tätigkeit als Beobachter oder Pate besteht nicht.

## § 10 Erfüllung des Schiedsrichter-Solls durch die Vereine

### (§ 2 Absatz 3 lit. d) SO

Auf das Schiedsrichter-Soll der Vereine werden wird ein Schiedsrichter anerkannt, wenn folgendes erfüllt ist:

- Der Schiedsrichter wurde von seinem Verein ordnungsgemäß dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses gemeldet.
- Der Schiedsrichter erreicht die Mindestzahl an Spielleitungen. Die Mindestzahl für die Spielzeit 2025/2026 beträgt 15 Spiele; hiervon sollen mindestens 6 pro Halbserie durchgeführt werden. Die Mindestzahl für Schiedsrichter, die während der laufenden Saison ihre Prüfung ablegen, beträgt 6 Spiele. Spielübernahmen beim Heimatverein aufgrund eines fehlenden neutralen Schiedsrichters werden nicht auf die Mindestanzahl der zu leitenden Spiele angerechnet. Ebenso werden Spielübernahmen in Spielklassen, die nicht regulär durch den KSA angesetzt werden, nicht auf die Mindestanzahl der zu leitenden Spiele angerechnet. Ausnahmen kann der KSA in begründeten Fällen beschließen.
- Der Schiedsrichter erreicht die Mindestzahl an Teilnahmen an Lehrversammlungen. Die Mindestzahl der Teilnahme an Lehrversammlungen für das Spieljahr 2025/2026 beträgt mehr als die Hälfte der 7 Lehrversammlungen, somit **4 Lehrversammlungen**. Für die Schiedsrichter, welche erst im zweiten Halbjahr ihren Anwärterlehrgang erfolgreich absolviert haben,

reduziert sich diese Zahl auf mindestens 2. Sofern ein Schiedsrichter nicht auf mindestens 4 Tagungsteilnahmen pro Spieljahr kommt, kann der KSA von der Regelung Gebrauch machen, diesen Schiedsrichter bei der Anrechnung für das Vereinssoll nicht bzw. nur anteilig mit zu berücksichtigen, die betreffenden Einzelfälle ergeben sich dann aus dem entsprechenden KSA-Protokoll. Angebotene Schiedsrichter-Lehrgänge kann der KSA auf die Mindestzahl der zu besuchenden Veranstaltungen anrechnen. Sofern die vorgegebene Mindestanzahl an Besuchen dieser Veranstaltungen nicht erreicht wurde, kann der KSA die Teilnahme an einer gesonderten Veranstaltung anordnen.

- Der Schiedsrichter nimmt an einer Leistungsprüfung teil. Die Teilnahme an der Kreisleistungsprüfung wird nur dann angerechnet, sofern sie bei einem regulären Termin abgelegt wurde. Sollte sie an einem anderen Tag abgelegt werden, so erfolgt keine Anrechnung.

Der KSA kann in begründeten Ausnahmefällen auch bei Nichterfüllung der genannten Kriterien einen Schiedsrichter auf das Schiedsrichter-Soll eines Vereins anerkennen.

Schiedsrichter werden auf das Schiedsrichter-Soll des Vereins angerechnet, für den sie zum Saisonbeginn als Schiedsrichter gemeldet worden sind. Wird ein Schiedsrichter von mehreren Vereinen gemeldet, gibt der Schiedsrichter selbst eine verbindliche Erklärung darüber ab, für welchen Verein er angerechnet werden möchte. Der bzw. die anderen Vereine werden über diese Erklärung von KSA unterrichtet. Schiedsrichter, die während der laufenden Saison ausgebildet werden, werden auf das Schiedsrichter-Soll des Vereins angerechnet, den sie bei Ablegen der Prüfung angeben.

Bei folgenden Begebenheiten erfolgt keine Anerkennung als Schiedsrichter:

- Schiedsrichter, die sich vor dem 30.6.2026 abmelden bzw. nicht mehr zur Verfügung stehen.
- Schiedsrichter, die vor dem 30.6.2026 in einen anderen Landesverband oder Kreis wechseln
- Schiedsrichter, die vor dem 30.6.2026 von der Schiedsrichter-Liste gestrichen werden
- In Ausnahmefällen, insbesondere bei häufigen oder kurzfristigen Spielrückgaben, oder andere wiederholte Verstöße gegen die §§ 5 bis 9 der SO , durch Beschluss des KSA.

Die Anerkennung eines Schiedsrichters auf das Schiedsrichter-Soll eines Vereins erfolgt durch Beschluss des KSA zum Ende eines Spieljahres 2025/2026. Die Feststellung der Erfüllung des Schiedsrichter-Solls pro Verein erfolgt im Anschluss durch den Spielausschuss. Die Bestrafung der Vereine für fehlende Schiedsrichter erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 & 3 der Spielordnung.

## **§ 11 Datenschutz**

Zum Thema des Datenschutzes weisen wir seitens des KSA sowie im Namen des NFV darauf hin, dass die persönlichen Daten der Schiedsrichter entsprechend der Angaben beim NFV erfasst und weiterhin wie auch bisher zum Zwecke der Durchführung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes gespeichert werden. Die Erfassung und Speicherung sowie die Weitergabe der Daten erfolgt zum Zwecke der Abwicklung des Spielbetriebes sowie seitens des KSA zu organisatorischen und ablauftechnischen Zwecken im Sinne des Schiedsrichterwesens und ausschließlich innerhalb des Verbandes bzw. seiner Institutionen / Mitgliedern zu den vorgenannten Zwecken. Die erfassten Daten wurden durch von den Schiedsrichtern an den NFV gegeben und können im DFBnet unter [dfbnet.org](http://dfbnet.org) eingesehen werden. Änderungen oder Löschungen einzelner Daten sind dem Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses per E- Mail an [kuczera.kso@gmail.com](mailto:kuczera.kso@gmail.com) mitzuteilen.

## **§ 12 Gültigkeit**

Diese Durchführungsbestimmungen wurden vom KSA erstellt und am 17.07.2025 beschlossen. Sie treten mit Veröffentlichung auf der Homepage des NFV-Kreis Hildesheim-Holzminden in Kraft. Der Anhang kann bei Bedarf aktualisiert oder geändert werden.

## **§ 13 Rechtsbehelf**

Gegen diese Durchführungsbestimmung ist nach § 41 Absatz 3 der Verbandssatzung und § 15 Absatz 1 der Rechts-und Verfahrensordnung innerhalb 7 Tage nach Zustellung die gebührenfreie Anrufung des Sportgerichts des NFV-Kreis Hildesheim-Holzminden möglich.

Nordstemmen, den 04.08.2025

Marcin Kuczera

## Anhang

### Mitglieder und Aufgabenverteilung

Marcin Kuczera	Vorsitzender Schiedsrichter-Ausschuss, Ansetzer Schulfußball
Jan Goroncy	stellvertretender Vorsitzender und stellvertretender Lehrwart
Rene Döbber	Lehrwart, Leitung Lehrstab
Sven Metze	Lehrstab, Beobachtungswesen, Medien, Lehrgangsplanung
Andreas Struck	Lehrstab, Patenwesen
Nancy-Ibe-Mannchen	Beisitzerin und Vorsitzende Schiedsrichter-Vereinigung
Sükrü Caglar	Ansetzer (Ü-32, Ü40, Gehörlosen-Fußball)
Jürgen Hast	Ansetzer (Herren-Kreisliga, SRA Herren- und Junioren-Bereich)
Ali Iskender	Ansetzer (Herren-Kreisklassen)
Anna Kulijeva	Ansetzerin (Frauen, Juniorinnen und SRA Frauenbereich)
Sebastian Lieke	Ansetzer (Junioren)
Marcel Malkus	Ansetzer (Ü50, alle Kreispokale Herren, Herren-Turniere, Vertretung)
Kevin Menz	Ansetzer (Herren-Kreisliga, SRA Herren- und Junioren-Bereich)
Werner Münstedt	Ansetzer (Herren-Kreisklassen)
Jonas Schünemann	Ansetzer (Junioren)

### Inhalt und Anforderungen der Leistungsprüfungen gemäß § 5

Die Leistungsprüfung besteht für alle Schiedsrichter und Beobachter aus 30 Regelfragen, die vom KSA - vornehmlich durch den Lehrstab - erstellt werden.

Schiedsrichter, die nicht in den Kreisligen (Senioren, Frauen, Junioren) sowie dem Bezirks-Jugendbereich oder als SR-Assistent tätig sein möchten, müssen nicht zwingend an der sportpraktischen Prüfung bzw. an Teilen hiervon teilnehmen.

Die sportpraktische Prüfung besteht aus einer Laufprüfung in Form des Helsen-Tests: Langstreckenlauf 150/50m sowie Sprints 40m

Nordstemmen, den 04.08.2025

Marcin Kuczera